



Europäische Kommission  
Europäischer Sozialfonds  
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

## **Checkliste Prüfung der Zahlungsunfähigkeit**

Nach den gesetzlichen Vorschriften des § 15 a Abs. 1 Satz 1 InsO muss der Vertreter einer juristischen Person (bei der GmbH der Geschäftsführer) spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Insolvenzantrag stellen. Die Verletzung dieser Insolvenzantragspflicht ist strafbar und kann mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe geahndet werden. Diese Regelung bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass die 3-Wochen-Frist in jedem Fall ausgereizt werden darf. Nur in solchen Fällen, in denen die Beseitigung der Insolvenzgründe möglich und wahrscheinlich erscheint, darf die Frist ausgenutzt werden. Entsprechende Maßnahmen sind einzuleiten.

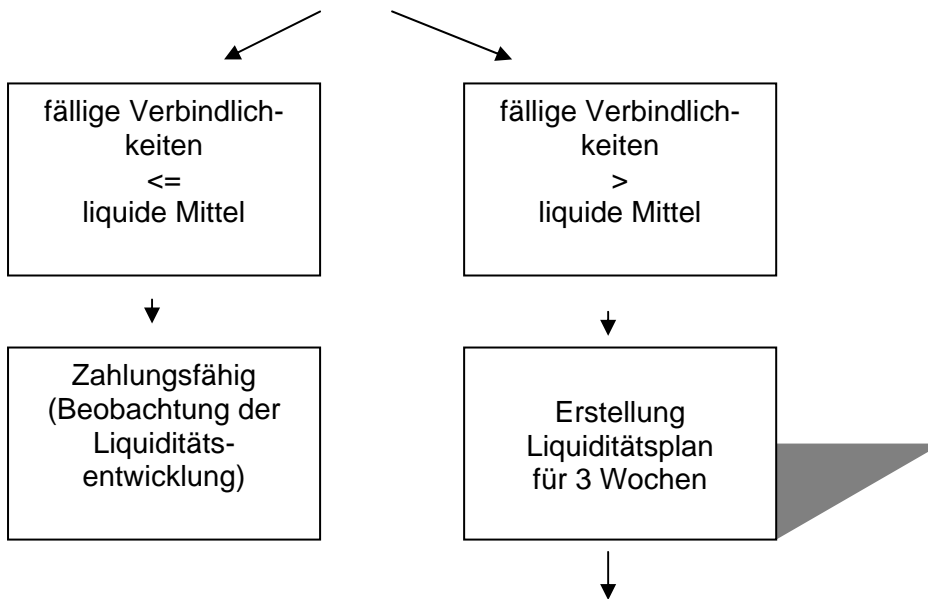
Zahlungsunfähig ist nach dem Gesetz, wer die aktuell fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht binnen eines Zeitraums von längstens drei bis vier Wochen zu wenigstens 90% erfüllen kann.

Bei einer ersten einfachen Prüfung der Zahlungs(un)fähigkeit des Unternehmens soll Ihnen folgende Checkliste helfen:

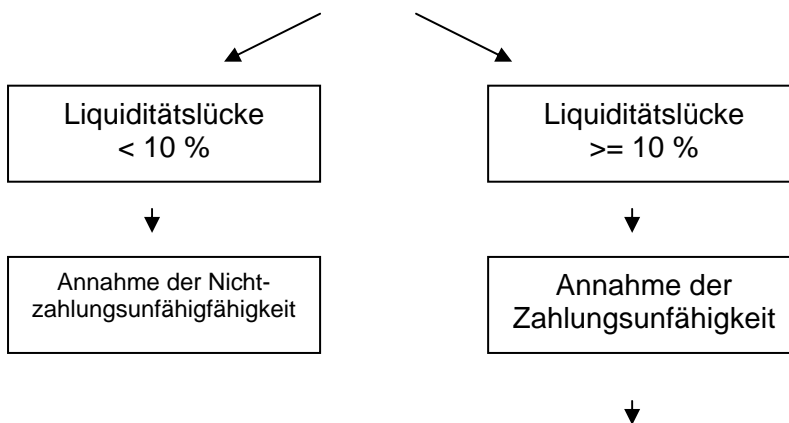
Erstellen des Liquiditätsstatus  
zu einem Stichtag



Höhe der Verbindlichkeiten lt. Offene-Posten-Liste	Ihre Werte:
Ermittlung der liquiden Mittel	Ihre Werte:



Geplante Einzahlungen für 3 Wochen	Ihre Werte:
Geplante Auszahlungen für 3 Wochen	Ihre Werte:
Ermittlung Liquiditätslücke nach 3 Wochen	Ihre Werte:



- Kann Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig beseitigt werden?
- Ist den Gläubigern ein Zuwarten zuzumuten?

Ja?



Erstellung  
Liquiditätsplan  
für 3 – 6 Monate

Geplante Einzahlungen für 3 – 6 Monate	Ihre Werte:
Geplante Auszahlungen für 3 – 6 Monate	Ihre Werte:
Ermittlung Liquiditätslücke nach 3 – 6 Monaten	Ihre Werte:

Liquiditätslücke wird  
nach 3 – 6 Monaten  
geschlossen

Liquiditätslücke wird  
nach 3 – 6 Monaten  
nicht geschlossen

Annahme der Nicht-  
zahlungsunfähigkeit

Annahme der  
Zahlungsunfähigkeit

Ergebnis:

- Gesellschaft ist zahlungs-  
fähig
- Insolvenzantrag ist nicht  
zu stellen

Maßnahmen:

- Einschaltung von Exper-  
ten/Netzwerkpartnern (IHK, HWK) IB  
Sachsen-Anhalt, IHK, HWK) zur Prü-  
fung Zahlungsunfähigkeit
- Nutzung Förderangebote für Unter-  
nehmen in der Krise - Runder Tisch,  
Turn Around Beratung

Ergebnis: Positive Fortführungs-  
prognose mit Maßnahmen zur  
Überwindung der Liquiditätslü-  
cke, Zahlungsunfähigkeit wird  
überwunden, Unternehmen ist  
nicht zahlungsunfähig → Fortfüh-  
rungsprognose erstellen

Ergebnis: Unternehmen ist zahlungsunfähig  
nach § 17 InsO → Insolvenzantrag beim  
Amtsgericht stellen (Beachtung der Antrags-  
frist von 3 Wochen § 15 a Abs. 1 Satz 1)



Europäische Kommission  
Europäischer Sozialfonds  
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

Maßnahmen:

Maßnahmen zur kurz- und mittelfristigen Schließung von Liquiditätslücken:

- Stundungsvereinbarungen
- Factoring (bringt Liquidität, aber auch auf Rentabilität achten)
- Frisches Geld durch externe Kapitalgeber
- Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Teilen des Anlagevermögens (auch Beteiligungen)
- Sale and Lease Back
- Kurzarbeit
- Mögliche Hilfen aus dem Konjunkturpaket II
- Verkauf von Beteiligungen

Auch wenn eine oder mehrere dieser Maßnahmen greifen und die Insolvenz zunächst abgewendet ist, sollten dringend Experten aufgesucht werden, um das Unternehmen auch mittel- und langfristig zu sichern. Z. B. kann die Einführung eines Risikofrühwarnsystems mit Hilfe von klaren Regeln und Datenvorgaben helfen, Probleme und anstehende Krisen bereits frühzeitig zu erkennen und so eine ernste Krise für das Unternehmen zu verhindern.

Für Auskünfte und Fragen zu diesem Thema sowie auch hinsichtlich bestehender Unterstützungsmöglichkeiten in Sachsen-Anhalt stehen Ihnen die Ansprechpartner von NETWORK-KMU gern zur Verfügung.

Landesinitiative NETWORK-KMU

Servicehotline: 0391/ 6054 431  
e-mail: [info@network-kmu.de](mailto:info@network-kmu.de)  
Internet: [www.network-kmu.de](http://www.network-kmu.de)